KIS | RIE II.A.1



Empfehlungen für eine personalrechtliche Bestimmung zur Förderung von Menschen mit Handicaps

vom 28. November 2019

Ingress:

Im Bericht «Die Kirche als soziale Arbeitgeberin von Mitarbeitenden mit Handicaps» – Antwort auf das Postulat des Synodalen Frank Buchter und Mitunterzeichnenden – zuhanden der Sommersynode 2019 empfiehlt der Synodalrat den Kirchgemeinden, in ihrem Personalreglement einen Passus zu integrieren. Die vorliegenden Empfehlungen dienen der Umsetzung dieses Vorschlags.

I. Ausgangslage

Ziff. 1 Zielsetzung

Die meisten Kirchgemeinden haben weitgehend das kantonale Muster-Personalreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung für Gemeinden übernommen, welches keine besonderen Bestimmungen über Menschen mit Handicaps oder über die Personalpolitik überhaupt enthält. Mit einer konzentriert formulierten, neuen Bestimmung soll diese Lücke geschlossen werden.

Ziff. 2 Inhalt

In der neuen Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kirchgemeinde alle Menschen als Schöpfung Gottes, ungeachtet allfälliger Handicaps, wertschätzt.

Zudem soll die Möglichkeit genutzt werden, eine Bestimmung über die Personalpolitik im Allgemeinen einzufügen. Es entspricht der verbreiteten Rechtspraxis, Regelungen zu Menschen mit Handicap in allgemeine Vorgaben zur Personalpolitik einzubetten.

KIS | RIE II.A.1

II. Regelungsvorschlag

Ziff. 3 Ausführlichere Variante

Soll eine eher ausführliche Bestimmung mit einem Hinweis auf die (beschränkten) Möglichkeiten der Förderung besonderer Anliegen aufgenommen werden, empfiehlt der Synodalrat folgende Formulierung:

Art. 2 Personalpolitik

- ¹ Die Kirchgemeinde will mit ihrer Personalpolitik motivierte, fähige und verantwortungsbewusste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und erhalten.
- ² Sie unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten.
- ³ Sie fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten namentlich die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

Ziff. 4 Knappere Variante

Steht eine knapper gehaltene Bestimmung im Fokus, welche sich auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung konzentriert, könnte die Formulierung wie folgt lauten:

Art. 2 Personalpolitik

- ¹ Die Kirchgemeinde unterstützt mit ihrer Personalpolitik die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten.
- ² Sie fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten namentlich die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

Bern, 28. November 2019 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Andreas Zeller Der Kirchenschreiber: Christian Tappenbeck